MATHIAS LÖHNERT LL.M. (York)
NOTAR IN CHEMNITZ

Zusammenlegung der dem Familiengericht vorzulegenden Unterlagen für das Verfahren zur Annahme als Kind

1. Antrag des Annehmenden auf Annahme als Kind
2. Einwilligungserklärung des anzunehmenden Kindes,
3. Einwilligungserklärung der Eltern bzw. der Kindesmutter/des Kindsvaters
   (Sterbeurkunde, falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist),
4. Einwilligungserklärung des anderen Ehegatten,
   ggf. Verzicht des nichtehelichen Vaters auf Vorrecht zu Ehelicherklärung oder Adoption,
5. ggf. Zustimmung des Ehepartners des Anzunehmenden,

(1. – 5. erfolgt zu notarieller Urkunde)

6. Geburtsurkunden des Annehmenden und Anzunehmenden sowie ggf. Heiratsurkunde(n),
7. Sofern der Ehegatte des Annehmenden verstorben ist, dessen Sterbeurkunde,
8. Kopie Personalausweis/Reisepass des Anzunehmenden und Annehmenden,
9. Meldebescheinigung für Annehmenden und Anzunehmenden,
10. ärztliches Zeugnis des Annehmenden und Anzunehmenden (Formulare bei Hausärzten verfügbar),
11. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für jeden Annehmenden und Anzunehmenden,
12. für die sonstigen Einwilligenden ggf. Heirats- oder Sterbe-Urkunde,
13. Sterbeurkunde, falls ein leiblicher Elternteil verstorben ist,
14. Einkommensnachweis des Annehmenden und Anzunehmenden,
15. Bei Annahme eines **minderjährigen** Kindes muss vor Antragsstellung eine Beratung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführt werden (§ 9a Abs. 1 AdVermiG). Beratungspflichtig sind hierbei der abgebende, der annehmende Elternteil und der Ehe-

gatte des annehmenden Elternteils sowie das Kind. Nach Beratung erhalten Sie eine Bescheinigung, dass Sie an dieser teilgenommen haben. Diese Bescheinigung reichen Sie bitte bei mir ein.